

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

**zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 712. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu Datenlieferungen der arztseitigen Rechnungslegung gemäß § 87 Abs. 3f Satz 1 und 2 SGB V durch die Kassenärztlichen Vereinigungen über die Kassenärztliche Bundesvereinigung an das Institut des Bewertungsausschusses und die Datenstelle des Bewertungsausschusses für die Berichtsjahre 2024 und 2025 mit Wirkung zum 15. Mai 2024**

---

### **1. Rechtsgrundlage**

Der Bewertungsausschuss hat zuletzt in seiner 554. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) befristete anlassbezogene Datenlieferungen der um Merkmale angereicherten bundesweiten Versichertenstichprobe („Geburtstagsstichprobe“) und der Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung für die Berichtsjahre 2019 bis 2023 im Zusammenhang mit der zum 1. April 2020 in Kraft getretenen Neufassung und Weiterentwicklung des EBM beschlossen.

Im Zuge der Umsetzung der gesetzlich vorgegebenen Aufgaben des Bewertungsausschusses, gerade auch im Rahmen der fortlaufenden EBM-Weiterentwicklung, zeigt sich ein fortwährender Datenbedarf hinsichtlich der arzt-, praxis- und fallbezogenen arztseitigen Rechnungslegung. Ferner besteht Bedarf, wesentlich zeitnähere Analysen der arzt- und praxisbezogenen Abrechnungsdaten als bisher zu ermöglichen, was eine Umstellung der Datenlieferungen der Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung auf einen zeitnahen, quartalsweisen Lieferturnus erfordert.

Der vorliegende Beschluss regelt daher die zunächst für die Berichtsjahre 2024 und 2025 befristete Fortschreibung der um Merkmale angereicherten bundesweiten Versichertenstichprobe sowie der Abrechnungsstatistik der arztseitigen Rechnungslegung. Die auf zwei Jahre befristete Fortschreibung erfolgt mit dem Ziel der perspektivischen Entfristung dieser Datenlieferungen ab dem Berichtsjahr 2026.

### **2. Regelungsinhalte**

Der vorliegende Beschluss regelt die Fortschreibung der um Merkmale angereicherten bundesweiten Versichertenstichprobe sowie der Abrechnungsstatistik der arztseitigen

Rechnungslegung mit Wirkung für die Berichtsjahre 2024 und 2025. Aus Gründen der Datensparsamkeit entfällt die bisherige Satzart 215A (Gebührenordnungspositions-Stammdatei) aus der um Merkmale angereicherten bundesweiten Versichertenstichprobe. Diese Satzart kann durch existierende alternative Datengrundlagen des Bewertungsausschusses ersetzt werden. Die bisherige Satzart AST\_EBM\_PRX\_REGION (Kreiskennziffern von Arztpraxen) entfällt. Hierbei handelt es sich nicht um Routinedaten der artzseitigen Rechnungslegung. In den Satzarten 210A und AST\_EBM\_GOP entfällt im jeweiligen Feld KNZ\_AMGV in der ersten Ausprägung (Kennzeichnung von TSVG-Konstellationen) aufgrund der gestrichenen Neupatientenregelung der Verweis auf § 87a Abs. 3 Satz 5 Nr. 5 SGB V. Die bisherige dritte Ausprägung (Kennzeichnung des Corona-NVA) ist obsolet und wird gestrichen.

Der bisherige jährliche Lieferturnus der um Merkmale angereicherten bundesweiten Versichertenstichprobe wird beibehalten. Die bisher jährliche Lieferung der Abrechnungsstatistik der artzseitigen Rechnungslegung wird auf einen quartalsweisen Lieferturnus (leicht zeitversetzt zum Lieferturnus der ARZTRG87aKA-Daten) umgestellt, um erforderliche zeitnahe Analysen artz- und praxisbezogener Abrechnungsdaten zu ermöglichen. Bei nennenswertem Korrekturbedarf, der von den Trägerorganisationen und dem Institut des Bewertungsausschusses einvernehmlich festzustellen ist, erfolgen Korrekturlieferungen der Abrechnungsstatistik der artzseitigen Rechnungslegung vorzugsweise zusammen mit einer anstehenden turnusmäßigen Datenlieferung, .

Die einheitliche Pseudonymisierung der artz- und praxisbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage des vom Bewertungsausschuss zuletzt in seiner 414. Sitzung am 14. März 2018 beschlossenen Pseudonymisierungsverfahrens für Datenlieferungen an den Bewertungsausschuss bzw. auf der Grundlage entsprechender Folgebeschlüsse. Die Fortführung der vom Bewertungsausschuss beschlossenen Längsschnittlichkeit sowie artz- und praxisbezogenen Verknüpfbarkeit zwischen bundesweiter Versichertenstichprobe, um Merkmale angereicherter bundesweiter Versichertenstichprobe und Abrechnungsstatistik der artzseitigen Rechnungslegung gewährleistet, dass dem Bewertungsausschuss für den Berichtszeitraum 2024 und 2025 weiterhin eine artz- und praxisvollständige Datengrundlage der artzseitigen Rechnungslegung zur Verfügung steht, welche durch ihren Merkmalsumfang und ihre Merkmalstiefe die notwendige Flexibilität aufweist, um hiermit einen Großteil der Aufgaben des Bewertungsausschusses zu bedienen.

Aufgrund der zentralen Bedeutung der mit dem vorliegenden Beschluss geschaffenen Datengrundlage der artzseitigen Rechnungslegung für den Bewertungsausschuss wird der bisherige enge Anlassbezug aufgehoben und der Verwendungszweck dieser Daten für sämtliche gesetzlich vorgegebene Aufgaben des Bewertungsausschusses und des Instituts des Bewertungsausschusses geöffnet. Eine weitergehende Verwendung, etwa

auf Grundlage untergesetzlicher Normen, bedarf der einvernehmlichen Beauftragung durch die Trägerorganisationen.

In der Protokollnotiz wird festgehalten, dass die zunächst zweijährige Befristung der Datenlieferungen der arzt-, praxis- und fallbezogenen arztseitigen Rechnungslegung die erste Erprobungsstufe im Vorfeld einer perspektivisch geplanten grundsätzlichen Änderung der Beschlussarchitektur darstellt. In der zweiten Stufe mit Wirkung ab dem Berichtsjahr 2026 ist beabsichtigt, eine Vereinheitlichung, insbesondere eine Verschmelzung von AST\_EBM-, AST\_OW- und AST\_ABRGR-Daten, sowie eine generelle Entfristung dieser Datenlieferungen vorzunehmen.

### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 15. Mai 2024 in Kraft.